

### **3 Subventionsentwicklung**

32. Mit dem Subventionsbericht der Bundesregierung wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – alle zwei Jahre im zeitlichen Zusammenhang mit der Vorlage des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen dargestellt. Der Berichtszeitraum des Subventionsberichts umfasst insgesamt vier Jahre. Der vorliegende 29. Subventionsbericht bezieht sich auf die Jahre 2021 bis 2024.

33. Bei den Finanzhilfen stellt der Subventionsbericht ausschließlich auf die Ausgaben des Bundes ab. Über Steuervergünstigungen wird demgegenüber aus unterschiedlichen Blickwinkeln berichtet. Zum einen wird dargelegt, wie hoch die Steuermindereinnahmen aus den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Steuervergünstigungen insgesamt sind, zum anderen, wie hoch die Steuermindereinnahmen sind, die (anteilig) auf den Bund entfallen. Der Subventionsbericht berücksichtigt somit auch Schätzungen der Steuerausfälle anderer Gebietskörperschaften. Aus haushaltspolitischer Sicht stehen jedoch die Einnahmeausfälle und Ausgaben des Bundes im Mittelpunkt.

34. Ergänzend zur Darstellung der Entwicklung der Subventionen des Bundes zwischen 2021 und 2024 (Abschnitt 3.1) gibt dieses Kapitel einen Überblick über die Subventionsentwicklung von Bund, Ländern und Gemeinden sowie des ERP und der EU (Abschnitt 3.2). Bei der Analyse und Bewertung der Zahlen sind jedoch eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten (siehe Hintergrundinformation 1).

#### **3.1 Entwicklung der Subventionen des Bundes**

35. Das Subventionsvolumen steigt im Berichtszeitraum von 37,9 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf 67,1 Mrd. Euro im Jahr 2024. Diese Erhöhung des Subventionsvolumens um 29,2 Mrd. Euro beruht vor allem auf einem Aufwuchs bei den Finanzhilfen des Bundes. Nicht enthalten sind die unternehmensbezogenen Maßnahmen zur Überwindung der Energiekrise im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Sie belaufen sich auf weitere rund 20,3 Mrd. Euro im Jahr 2023 (siehe Hintergrundinformation 4). Diese Maßnahmen sind als temporäre Hilfen nicht Bestandteil des Subventionsvolumens des Subventionsberichts.

36. Bei der Entwicklung des Subventionsvolumens ist zu berücksichtigen, dass über Finanzhilfen für abgeschlossene Haushaltsjahre auf Basis von tatsächlichen Ausgaben (Ist-Zahlen) und für laufende und geplante Haushaltsjahre auf Basis der Haushaltsvoranschläge (Soll-Zahlen) berichtet wird. Die veranschlagten Haushaltsmittel sind in den letzten Jahren in großen Teilen aber nur unvollständig abgerufen worden. Der Anstieg der Finanzhilfen im Berichtszeitraum wird aufgrund der Diskrepanz zwischen Soll und Ist überzeichnet (siehe dazu auch Hintergrundinformation 3).

37. Der Anstieg der Finanzhilfen von 2021 bis 2024 beträgt 30,3 Mrd. Euro, davon 25,1 Mrd. Euro vom Jahr 2022 (IST-Zahlen) auf das Jahr 2023 (SOLL-Zahlen). Er beruht vor allem auf Mehrausgaben für Klimaschutzmaßnahmen. So wurden z. B. die Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich, die Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen und die Mittel zur Dekarbonisierung der Industrie erheblich erhöht. Ebenso stiegen die Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur und des Ausbaus von Gigabitnetzen, sowie die Unterstützung des Sozialen Wohnungsbaus. Darüber hinaus wurden IPCEI-Projekte, wie die DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff und die Maßnahme IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien erstmalig veranschlagt.

38. Der weitere Anstieg der Finanzhilfen im Jahr 2024 um nochmals 3,5 Mrd. Euro gegenüber 2023 beruht auf den Beschlüssen der Bundesregierung im Rahmen des KTF. Hier wurden die Mittel für die Förderung der Digitalisierung und der Mikroelektronik und für die Unterstützung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung im Rahmen der IPCEI-Maßnahmen nochmals aufgestockt. Die Vorhaben, die im Rahmen von IPCEI gefördert werden, sind aus EU-Mitteln kofinanziert.

39. Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen sinken von 19,5 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf 18,4 Mrd. Euro im Jahr 2024. Dazu tragen insbesondere fallende Steuervergünstigungen beim ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit 945 Mio. Euro und bei der pauschalen Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage (sogenannte Tonnagebesteuerung) mit knapp 1,9 Mrd. Euro bei. Demgegenüber führen die steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Einführung einer Forschungszulage mit 534 Mio. Euro, sowie die erhöhte Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung mit 440 Mio. Euro zu höheren Steuermindereinnahmen. Beim ermäßigten Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen und dem ermäßigten Steuersatz für Beherbergungsleistungen steigen die Mindereinnahmen um 554 Mio. Euro, bzw. um 280 Mio. Euro.

**Übersicht 1: Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes nach Bereichen**

Bereich	2021 (Ist) Finanzhilfen Mio. Euro	2021 Steuer- vergünsti- gungen Mio. Euro	2022 (Ist) Finanzhilfen Mio. Euro	2022 Steuer- vergünsti- gungen Mio. Euro	2023 (Soll) Finanzhilfen Mio. Euro	2023 Steuer- vergünsti- gungen Mio. Euro	2024 (RegE) Finanzhilfen Mio. Euro	2024 Steuer- vergünsti- gungen Mio. Euro
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	1.439	1.114	902	1.084	1.581	1.069	1.242	1.118
2. Gewerbliche Wirtschaft	7.530	8.338	8.365	8.412	18.893	8.557	19.857	7.029
3. Verkehr	4.065	4.244	2.547	5.551	5.031	3.450	5.641	3.562
4. Wohnungswesen	5.259	173	8.136	265	19.527	390	21.813	491
5. Sparförderung und Vermögensbildung	147	495	160	467	215	454	170	464
6. Sonstige	0	5.142	0	5.706	0	6.760	0	5.732
<b>Summe 1. bis 6.</b>	<b>18.440</b>	<b>19.506</b>	<b>20.110</b>	<b>21.485</b>	<b>45.247</b>	<b>20.680</b>	<b>48.723</b>	<b>18.396</b>

**Die größten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes**

Die Finanzhilfen des Bundes steigen von Ist-Ausgaben in Höhe von 18,4 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf veranschlagte 48,7 Mrd. Euro im Jahr 2024. Von den insgesamt 138 Finanzhilfen des Bundes umfassen die zwanzig größten Einzelmaßnahmen im Jahr 2024 rund 85 Prozent des Gesamtvolumens der Finanzhilfen (vgl. Übersicht 2 und für einzelne Finanzhilfen Anlage 1). Die bedeutendsten Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum sind wie im vorangehenden Bericht die Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich, danach die neue Finanzhilfe „Förderung der Mikroelektronik“ und die Strompreiskompensation für energieintensive Unternehmen.

**Übersicht 2: Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes**

Rang	Kapitel	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 29. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	2024 Reg E Mio. Euro	2023 Soll Mio. Euro
1	60 92	131	Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energie im Gebäudebereich	18.772	16.862
2	60 92	61	Förderung der Mikroelektronik	3.968	879
3	60 92	30	Strompreiskompensation	2.630	2.993
4	60 92	27	Projekte IPCEI Wasserstoff	2.462	1.293
5	60 92	117	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	2.210	1.935
6	25 01	135	Sozialer Wohnungsbau	1.583	1.275
7	60 02	88	Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen	1.280	1.456
8	60 92	83	Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz	963	582
9	60 92	84	Investitionen zur Dekarbonisierung der Industrie/Klimaschutzverträge	925	2.208
10	60 92	31	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft	854	914
11	60 92	86	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge (Umwelbonus)	810	2.100
12	60 92	34	Transformation Wärmenetze	800	550
13	25 01	136	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“	749	841
14	60 92	124	Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	624	407
15	60 92	125	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	536	471
16	60 92	35	Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher	512	684
17	60 92	41	Beihilfen nach § 11 BEHG (hier: ohne Beihilfen nach Abs. 2)	491	337
18	12 04	87	Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	491	732
19	10 03	7	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	486	760
20	09 02	68	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	408	388

40. Die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen aus Steuervergünstigungen sinken im Berichtszeitraum von 19,5 Mrd. Euro auf 18,4 Mrd. Euro im Jahr 2024.

41. Der größte Anteil der Steuervergünstigungen des Bundes entfällt im Jahr 2024 mit 38,2 Prozent auf die gewerbliche Wirtschaft, gefolgt von den übrigen Steuervergünstigungen mit 31,2 Prozent, d. h. überwiegend Vergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugutekommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen. An dritter Stelle liegt der Verkehrsbereich mit 19,4 Prozent (vgl. Übersicht 1). Damit

haben im Verlauf der letzten Subventionsberichte bei den Steuervergünstigungen die Hilfen für den Verkehrsbe- reich und die sonstigen Hilfen gegenüber dem Wohnungswesen an Bedeutung gewonnen. Letztere machen mitt- lerweile nur noch 2,7 Prozent an den gesamten Steuervergünstigungen aus.

42. Auf die zwanzig größten Steuervergünstigungen nach Anlage 2 entfallen im Jahr 2024 rund 80 Prozent der gesamten Steuermindereinnahmen des Bundes (vgl. Übersicht 3). Die bedeutendste Einzelmaßnahme aus Sicht des Bundes ist die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für kulturelle und unterhaltende Lei- stungen mit knapp 2,3 Mrd. Euro. Die größte Steuervergünstigung ist die Vergünstigung für Erwerber von Betrie- ben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall, deren Steuermindereinnahmen vollstän- dig den Ländern zuzurechnen sind.

### Übersicht 3: Die 20 größten Steuervergünstigungen

Rang	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 29. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	2024 Steuermindereinnahmen Mio. Euro Insgesamt	2024 Steuermindereinnahmen Mio. Euro Bund
1	45	<u>§ 13a ErbStG</u> Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	4.500	0
2	101	<u>§ 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 12 und 13 i. V. m. Nummer 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Nummer 7 UstG</u> Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	4.335	2.289
3	97	<u>§ 3b EstG</u> Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	3.235	1.375
4	38	<u>§ 35a Absatz 3 EstG</u> Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	2.205	937
5	68	<u>§ 12 Absatz 2 Nummer 10 UstG</u> Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr und im Schienenfernverkehr	2.000	1.056
6	54	<u>§§ 37, 53 EnergieStG</u> Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	1.750	1.750
7	102	<u>§ 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG</u> Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	1.660	877
8	65	<u>§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 und § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG</u> Begünstigung von Elektro- und extern aufladbaren Hybrid- elektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung	1.505	640
9	64	<u>§ 5a EStG</u> Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handels- schiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffston- nage („Tonnagebesteuerung“)	1.320	375
10	108	<u>Forschungszulagengesetz</u> Steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung durch Gewährung einer Steueranrechnung in Höhe der Forschungs- zulage	1.100	543

Rang	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 29. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	2024 Steuermindereinnahmen Mio. Euro Insgesamt	2024 Steuermindereinnahmen Mio. Euro Bund
11	61	<u>§ 9b StromStG</u> Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	950	950
12	30	<u>§ 4h EStG, § 8a KStG</u> Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. Euro im Rahmen der Zinsschranke	890	258
13	86	<u>§ 7b EstG</u> Sonderabschreibungen zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus i. H. v. jährlich bis zu 5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer begünstigter Mietwohnungen in den ersten 4 Jahren	815	318
14	62	<u>§ 9a StromStG</u> Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	750	750
15	94	<u>§ 10a EStG/ Abschnitt XI EStG (§§ 79 bis 99 EStG)</u> Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Fördervolumen)	695	295
16	60	<u>§ 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG</u> Steuerbefreiung für Strom aus sogenannten Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt	668	668
17	104	<u>§ 12 Absatz 2 Nummer 6 UStG</u> Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	640	338
18	78	<u>§ 27 Absatz 2, § 52 Absatz 1 EnergieStG</u> Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	584	584
19	103	<u>§ 12 Absatz 2 Nummer 15 UStG</u> Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken	500	264
20	18	<u>§ 3 Nummer 7 KraftStG</u> Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und -anhänger)	485	485
<b>1 bis 20</b>		<b>Insgesamt</b>	<b>30.587</b>	<b>14.752</b>
<b>1 bis 20</b>		<b>In Prozent der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 29. Subventionsberichts</b>	<b>84,6 Prozent</b>	<b>80,2 Prozent</b>